

Motion M 6/21

Feuerwehersatzabgabe: Unnötigen administrativen Aufwand für die Gemeinden reduzieren

Am 29. Juni 2021 haben Kantonsrätin Prisca Bünter und Kantonsrat Dr. Guy Tomaschett folgende Motion eingereicht:

«Die Feuerwehren im Kanton Schwyz leisten einen wichtigen Beitrag im Rahmen des Bevölkerungsschutzes. Sie leisten freiwillig Hilfe bei Bränden, Unfällen, Überschwemmungen oder anderen elementaren Ereignissen. Die Finanzierung des Feuerschutzes wird insbesondere durch die Ersatzabgabe gesichert. Feuerwehrpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten (§ 38 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 [FSG; SRSZ 530.110]).

Die Entrichtung der Feuerwehersatzabgabe führt bei den Gemeinden des Kantons Schwyz jährlich zu einem grösseren administrativen Mehraufwand. Während für die Bundes-, Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuer für die Steuerpflicht der 31. Dezember (Stichtag) massgebend ist und unter dem Jahr keine Pro-Rata-Berechnung erfolgt, ist bei der Feuerwehersatzabgabe die Abgabe unterjährig von der Gemeinde zu veranlagern. Denn besteht die Abgabepflicht nur während eines Teils des Jahres, ist die Ersatzabgabe anteilmässig geschuldet (§ 38 Abs. 2 FSG). Das heisst, erfolgt unter dem Jahr ein Wohnortwechsel, muss die Wegzugsgemeinde die Feuerwehersatzabgabe anpassen, sprich eine Teilrechnung erstellen, und die Zuzugsgemeinde eine Pro-Rata-Rechnung für den verbleibenden Jahresteil ausstellen. Eine weitere Anpassungsrechnung für die Ersatzabgabe folgt zudem noch bei der definitiven Steuerveranlagung (Reduktionsbuchung).

Diese gesetzliche Grundlage zur Ersatzabgabe verursacht in den Gemeinden einen unnötigen administrativen Mehraufwand. Der Aufwand verursacht unsinnige Verwaltungskosten. Die unterjährige Teilrechnungsstellung bei Wegzug in eine andere Gemeinde soll wegfallen. Massgebend für die Entrichtung der Abgabe sollen, wie bei den Steuern, die Verhältnisse am 31. Dezember (Stichtag) sein. Die Ersatzabgabe soll vollständig derjenigen Gemeinde entrichtet werden, in der man am Stichtag seinen Wohnsitz hatte. Demzufolge ist § 38 Abs. 2 FSG aufzuheben.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die unterjährige Rechnungsstellung und Pro-Rata-Zahlung bei der Feuerwehersatzabgabe ersatzlos gestrichen wird. Die vollständige Feuerwehersatzabgabe soll vom Ersatzpflichtigen an diejenige Gemeinde entrichtet werden, in der er am 31. Dezember Wohnsitz hatte.

Wir danken dem Regierungsrat und bitte um Behandlung dieses Anliegens.»